Land Wien
Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG

Energie-Control Austria (E-Control)
per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Amt der Wiener Landesregierung
MA 64 | Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89919
Fax +43 1 4000 99 89910
post@ma64.wien.gv.at
wien.gv.at/ma64

MA64-1461521-2026-8
Entwurf einer Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird;
Stellungnahme
zu GZ: R SNE G 03/26

Wien, am 10. November 2026

Termin: 13. November 2026

Vorher zur Einsicht:
Frau amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 16. Oktober 2026 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) geändert werden soll, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Grundlagen zur Beurteilung fehlen

Nach dem Entwurf wird das Netznutzungsentgelt im österreichweiten Durchschnitt in der Netzebene 3 um 7,2 Prozent steigen. Im Vergleich dazu soll die Steigerung in Wien 2 Prozent betragen.

Bereits in der Vergangenheit wurde wiederholt und entschieden hingewiesen, dass die Netznutzungsentgelte keiner Prüfung seitens der Länder unterzogen werden können, da die Kostenbescheide, sowohl der vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber als auch der Verteilernetzbetreiber, sowie die Bestimmung der Mengen von der Regulierungsbehörde nicht veröffentlicht werden. Sämtliche relevanten Daten und Informationen der vorgelagerten Netzbetreiber, der Kostenbestimmung bzw. Mengenfestlegungen, der Schlüssel über die Aufteilung der Gesamtkosten auf die Netzebenen 2 und 3, sind den Ländern nicht bekannt. Somit wird der Zweck einer Begutachtung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung ausgehöhlt, da die Festlegungen nicht transparent nachvollzogen werden können.

1.2 Dekarbonisierung und Gasausstieg

Die laut Verordnungsentwurf abermals steigenden Netzentgelte infolge rückläufiger Abgabemengen im Verteilergebiet und die Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten aufgrund der steigenden Fernleitungsentgelte verdeutlichen, dass die Aufrechterhaltung der Gasversorgung künftig mit zunehmenden wirtschaftlichen Belastungen und steigenden Entgelten, insbesondere im Marktgebiet Ost, verbunden sein wird. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten und planbaren Energiewende sowie die Gewährleistung von leistbarer Energie und Erschwinglichkeit für alle, insbesondere von Haushalten. Auf die notwendige Umsetzung der RL (EU) 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.3 Kurztitel von E-Control Verordnungen

Es entspricht der gängigen legistischen Praxis, für nationale Verordnungen in der Kurzbezeichnung die Abkürzung „V" (nicht „VO") zu verwenden. Auch von der E-Control wird dies bereits überwiegend so gehandhabt (siehe https://www.e-control.at/bereich-recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe). Es wird angeregt, die Kurzbezeichnungen für alle Verordnungen gleichlautend zu vereinheitlichen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 2 (7 Abs. 3):
Der Wortlaut verpflichtet Fernleitungsnetzbetreiber zur Weitergabe eines aus der Inanspruchnahme des Kapazitätstauschdienstes gemäß § 6a der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020), BGBl. II Nr. 425/2019 idF. BGBl. II Nr. 91/2025, resultierenden monetären Werts an andere Fernleitungsnetzbetreiber. Die Erläuterungen sind deutlich konkreter als die Bestimmung selbst. Die Bestimmung sollte zumindest hinsichtlich Tatbestand, Bemessungsgrundlage, Zeitraum und Fälligkeit ergänzt werden.

Der zu übertragende Betrag sollte eindeutig definiert werden und die Abrechnung einschließlich Korrekturen geregelt werden. Das Ziel der finanziellen Neutralität sollte sich aus der Vorschrift ergeben, nicht erst aus den Erläuterungen.

Zusammenspiel mit Novelle GMMO-VO 2020: Parallel zu der Novelle der GSNE-VO 2013 wird auch die GMMO-VO 2020 geändert. Der bisherige § 6a GMMO-VO 2020 beschränkte den Kapazitätstausch ausdrücklich auf das Netz desselben Fernleitungsnetzbetreibers. § 7 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfs setzt diese Novelle voraus. Vor Kundmachung sollten die endgültigen Fassungen und der Anwendungsbeginn der GMMO-Novelle auf Vereinbarkeit der Bestimmungen geprüft werden. Zusätzlich muss klargestellt sein, wie bereits abgeschlossene Buchungen bzw. laufende Tauschvorgänge behandelt werden.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 8):
Die Steigerung auf der Netzebene 2 soll 2027 rund 13 % betragen. Seit 2024 erhöht sich der jährliche Leistungspreis damit um rund 163 %. Die Arbeitspreise der Zonen A bis C haben sich mehr als

verdoppelt und erhöhen den Fixkostendruck auf für die Strom – und Wärmeversorgung benötigten Erzeugungsanlagen.

Wie bereits in Punkt 1 angemerkt, sind die zugrundeliegenden Bescheide nicht bekannt. Die Erhöhung kann daher, seitens des Landes Wien, nicht nachvollzogen werden. Eine nähere Begründung für den isolierten Effekt für Wien ist im Entwurf zudem nicht ausgewiesen.

3. Legistische Anmerkungen

In redaktioneller Hinsicht wäre die doppelte Nummerierung „11. 10." in Novellierungsanordnung 11 zu berichtigen.

In Novellierungsanordnung 14 ist das schließende Anführungszeichen nach § 17 Abs. 2 zu entfernen, da sich der neu gefasste Text bis einschließlich Abs. 6 erstreckt.

Im Vorblatt ist das unzutreffende Veröffentlichungsdatum („14.08.2009") der Verordnung (EU) 2024/1789 zu berichtigen.

Bei Verweisungen auf andere Verordnungen und Gesetze im Verordnungstext und in den Erläuterungen sollten einheitlich die korrekten Kurzbezeichnungen (etwa „GMMO-VO 2020") verwendet werden.

Für die Abteilungsleiterin

(elektronisch gefertigt)

Mag.[a] Dr.[in] Doris Brandstätter

Ergeht an:

1. MD-OS-SVS
2. MD-BD
3. MA 5 und 20
4. MA 53
   (zur Veröffentlichung auf der Stadt Wien-Website)
5. Büro der GGr SMS
6. Wiener Stadtwerke GmbH
7. Verbindungsstelle der Bundesländer
   (mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die anderen Bundesländer)

Nachrichtlich an:

1. MDR (zu GZ: MDR-1455221-2026-2)

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur